

Vortrag an den Ministerrat

Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der EU-Tabakprodukte-Richtlinie 2014/40/EU; Verhandlungen

Liechtenstein ist seit 1. Mai 1995 Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) und hat sohin alle EU-Rechtsakte, die in das EWR-Abkommen integriert werden, in nationales Recht umzusetzen. Die Richtlinie 2014/40/EU¹ (im Folgenden: „Richtlinie“) betreffend die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen wurde per Beschluss² des Gemeinsamen EWR-Ausschusses in das EWR-Abkommen übernommen, womit Liechtenstein künftig unter anderem die sich aus der Richtlinie ergebenden Marktüberwachungsmaßnahmen umzusetzen hat.

Die Größe des liechtensteinischen Tabakmarktes veranlasst das Fürstentum Liechtenstein, auf die bestehende und fachlich kompetente Marktüberwachungsstruktur in Österreich zurückzugreifen (Laborinfrastruktur, Prüfung von Dossiers, Fachliche Bewertungen im Rahmen von in Liechtenstein künftig zu führenden Zulassungsverfahren). Dazu ist es notwendig, dass auf Basis eines entsprechend zu verhandelnden bilateralen Staatsvertrags zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein die sich aus der Richtlinie im Bereich Marktüberwachungsmaßnahmen ergebenden Aufgaben künftig durch österreichische Prüforgane des Büros für Tabakkoordination als gemeinsame Einrichtung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK) sowie der Österreichischen Agentur für Gesundheit- und Ernährungssicherheit GmbH (AGES) gemäß § 6e des Gesundheits- und

¹ Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (TPD II), ABl. L 127 vom 29.4.2014 S. 1.

² Beschluss Nr. 6/2022 zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2022/1054], ABl. L 175 vom 30.6.2022 S. 12.

Ernährungssicherheitsgesetzes – GESG, BGBl. I Nr. 63/2002, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetzes – TNRSKG, BGBl. Nr. 431/1995, übernommen werden.

Rechtliche Grundlage für die in Liechtenstein durchzuführenden Marktüberwachungsmaßnahmen sollen die im geplanten Abkommen konkret zu benennenden Bestimmungen des österreichischen TNRSKG einschließlich seiner Verordnungen bilden. Das Fürstentum Liechtenstein beabsichtigt zum Zwecke der Durchführung des geplanten Abkommens das dort vorgesehene Tabakerzeugnisgesetz (TEG) zu beschließen. Durch einen ausdrücklichen Verweis im TEG auf das geplante Abkommen sollen die im Anhang zu diesem Abkommen anzuführenden österreichischen Bestimmungen künftig einen integralen Bestandteil des im Fürstentum Liechtenstein zur Anwendung gelangenden Tabakrechtes bilden.

Zukünftige Änderungen der österreichischen Rechtsordnung sollen durch die Anpassung des Anhangs des geplanten Abkommens im Wege des Austausches diplomatischer Noten Berücksichtigung finden.

Die Mitglieder der österreichischen Verhandlungsdelegation wurden zuletzt am 9. Juli 2024 auf Vorschlag der Bundesregierung (vgl. Pkt. 22 Beschlussprotokoll Nr. 104 vom 3. Juli 2024) vom Herrn Bundespräsidenten bestellt. Die Delegation wurde bisher von Mag. Dr. Franz Pietsch, Gruppenleiter im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, seit Februar 2025 Sektionschef in Ruhe, geleitet. Aufgrund des Ausscheidens von Mag. Dr. Franz Pietsch aus dem aktiven Dienststand ist nunmehr die Delegationsleitung neu zu bestellen.

Der künftigen österreichischen Verhandlungsdelegation, die weiterhin unter der Leitung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stehen wird, werden voraussichtlich noch weitere Mitglieder des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie Vertreterinnen und Vertreter des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten angehören.

Die mit der Verhandlung dieses Abkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der jeweils entsendenden Ressorts. Das künftige Abkommen wird voraussichtlich keine finanziellen Auswirkungen haben; sofern es dennoch zu solchen kommen sollte, werden sie aus den dem zuständigen Ressort zur Verfügung gestellten Mitteln bedeckt.

Das geplante Abkommen wird gesetzändernd bzw. Gesetzesergänzend sein und daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B-VG bedürfen.

Im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stelle ich daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, Frau Ministerialrätin Mag.^a Alice Schogger, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, als Leiterin und im Falle ihrer Verhinderung Herrn Mag. Werner Pilz, stellvertretender Abteilungsleiter im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, sowie Frau Gesandte Mag.^a Kornelia Weihs, Abteilungsleiterin im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, als stellvertretende Leiter der österreichischen Delegation für die Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein über die Übernahme von Vollziehungsaufgaben im Zusammenhang mit der EU-Tabakprodukte-Richtlinie 2014/40/EU zu bevollmächtigen.

13. November 2025

Mag.^a Beate Meinel-Reisinger, MES
Bundesministerin